



## Merkblatt Richtlinien Urnengrab

### Einsargung und Urne

Der Sarg muss aus leicht verrottbarem Holz bestehen. Die Verwendung von Kunststoffmaterialien zur Auskleidung ist nicht erlaubt. Für die Bestattung im Einzelgrab müssen die Urnen aus abbaubarem Material mit ausreichender Festigkeit für den Transport bestehen. Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verantwortlich dafür, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Sie bestimmen ein qualifiziertes Bestattungsinstitut.

### Kremation

Für die Kremation besteht eine gesetzliche Wartefrist von 48 Stunden.

### Grabplatz

Die Gemeindeverwaltung weist die Gräber anhand des Gräberplans in fortlaufender Reihenfolge zu. Die Reservierung von Gräbern ist nicht zulässig.

### Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten mindestens 15 Jahre, sofern sich aus der Bestimmung über die Grabbelegung nichts anderes ergibt

### Grabbelegung

In Urnengräbern dürfen in den ersten sieben Jahren seit der Erstbelegung noch höchstens zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung grundsätzlich nicht verlängert. Sie beträgt jedoch seit der nachträglichen Urnenbeisetzung mindestens 8 Jahre. Die Zusammenlegung von Urnengräbern ist nicht gestattet.

### Ausmass und Gestaltung Grabstätte

Grababmessungen (in cm):	Länge	Breite	Tiefe
Urnengräber	90	60	60

Grabmäler, Weihwasser- und Blumengefässe sowie Bepflanzungen dürfen nur innerhalb des Grabplatzes errichtet bzw. gepflanzt werden. Einfassungen sind nicht zulässig. Freistehende Weihwassergefässe sind zulässig und dürfen samt Sockel höchstens 25 cm hoch sein. Sie sind nach Möglichkeit aus dem gleichen Material wie der Grabstein zu erstellen.

### Grabmal

Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu schmücken. Das Grabmal kann platten- oder kreuzförmig gestaltet sein. Die Grabmäler sind auf der Kopfseite der Bestatteten zu errichten und auf die anderen Gräber auszurichten. Auf dem Grabmal sind der Name sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen. Bei weiteren Bestattungen sind die Angaben zu ergänzen. Das Grabmal muss fachmännisch bearbeitet sein.

Als Werkstoffe für die Grabmäler sind zugelassen:

Natur- und/oder Kunststein	Schmiedeisen
Holz	Bronze

Grabmäler müssen folgende Ausmasse (in cm) einhalten:

	Höhe		Breite	Dicke
	mind.	max.		
Urnengräber	60	80	45	12

Die Höhenmasse gelten mit Sockel; dieser darf höchstens 15 cm sichtbar sein. Die Minimal-dicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Die Angehörigen sind als Auftraggeber ver-pflichtet, dass diese Vorschriften eingehalten werden und dass der Lieferant die Vorschriften kennt. Die Gemeindeverwaltung kann den Angehörigen ausnahmsweise bewilligen, von die-sen Normen abzuweichen, sofern das Begehren verständlich begründet ist und das Gesamt-bild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

### **Vorgehen**

Bevor das Grabmal erstellt oder in Auftrag gegeben wird, ist die Gemeindeverwaltung über folgende Angaben zum Grabmal zu informieren:

- a) Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung;
- b) Massbild;
- c) Eine bildliche Darstellung des Objektes oder Bilder ähnlicher Ausführungen sind wünschenswert.

Widerspricht das Grabmal den Vorschriften, teilt die Gemeindeverwaltung das den Angehöri-gen mit. Gegebenenfalls haben diese ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung einzu-reichen. Vorschriftswidrige Grabmäler oder Kreuze sind auf Kosten der Verantwortlichen an-zupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu entfernen. Wird eine dahingehende Aufforde-rung innert einer angemessen anzusetzenden Frist nicht befolgt, kann die Gemeindeverwal-tung die vorschriftswidrigen Elemente auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

### **Aufrichtung / Unterhalt Grabmal**

Das Grabmal darf frühestens neun Monate nach der Beisetzung aufgerichtet werden. Die Angehörigen haben schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler zu richten oder zu erset-zen.

### **Bepflanzung und Abdeckung der Grabstätte**

Die Grabbepflanzung muss zum Friedhof passen. Die Abdeckung mit Platten, Steinsplitt und dergleichen, darf höchstens die halbe Fläche der Grabstätte ausmachen. Der Pflanzenbe-wuchs darf, ab dem Boden gemessen, höchstens 115 cm hoch sein. Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die höher wachsen. Der Durchgang zwischen den Gräbern darf nicht durch überhängende Pflanzen beeinträchtigt werden.

### **Räumung der Grabstätte**

Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen das Recht, bei der Gemeinde-verwal-tung ein Gesuch zur Räumung der Grabstätte einzureichen. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen gemäss Friedhofverordnung erfüllt sind. Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und die Entsorgung der anfallenden Materialien.